

Abbruchsmodalitäten

Beitrag von „fossi74“ vom 24. November 2019 20:35

Ich würde nicht lange rummachen: Du bittest um Entlassung zum 30.11., und am 1.12. trittst Du Deinen neuen Job an.

Wer und vor allem wie sollte Dich daran hindern? Theoretisch wären natürlich Schadensersatzansprüche denkbar, wenn der Staat Deine fehlende Arbeitskraft ersetzen muss. Dem gegenüber steht jedoch das eingesparte Gehalt. Außerdem müsste man dann ja zugeben, dass Referendare Arbeitskräfte sind und nicht Auszubildende.

Disclaimer: Den berühmten "roten Punkt auf der Akte" hättest Du bei dieser Vorgehensweise sicher. Falls Du irgendwann wieder einsteigen willst, solltest Du Dir das gut überlegen. Dann wäre ein Ausstieg zum 6.12. und ein späterer Beginn im neuen Job sicher besser. Die Schulaufgabe würde ich aber nicht mehr korrigieren.